

# Nebeneinkünfte des Physiotherapeuten



© shutterstock.com

## Ob Autor, Dozent oder Berater

**Achtung: Der Fiskus will natürlich immer mitverdienen. Es lohnt sich also, vorab darüber informiert zu sein, was steuerlich in diesen Fällen zu beachten ist.**

In Zeiten steigender Ausgaben und von Krankenkassen reglementierten (physio-)therapeutischen Leistungen sind nicht nur Physiotherapeuten daran interessiert, sich andere Einkommensquellen zu erschließen. Doch hier ist Vorsicht geboten, denn je nach Angebot greifen unterschiedliche Umsatzsteuerregelungen.

### **Nebeneinkünfte sind steuerpflichtig**

Nicht nur das Kerngeschäft – die physiotherapeutische Leistung – ist einkom-

mensteuerpflichtig. Auch alle Nebenverdienste sind in der Regel steuerpflichtig. Dabei muss neben der Einkommensteuer stets die Umsatzsteuer sowie die Gewerbesteuer beachtet werden. Als kleine Faustregel können Sie sich merken: Medizinisch-therapeutische Dienstleistungen, die auf Rezept des Arztes oder Heilpraktikers erbracht werden, sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Für alles andere ohne Verordnung, auch für Anschlussbehandlungen oder Leistungen auf ärztliche Empfehlung, fällt Umsatz-

steuer an – je nach Art und Weise in Höhe von 7 oder 19 Prozent.

Doch nicht immer reicht die Behandlung in der Praxis aus. Um den Therapieerfolg zu stabilisieren, gehört es deshalb zu den Aufgaben des Therapeuten, die Patienten zu einer gewissen Eigeninitiative zu motivieren. Die hierzu notwendigen Hilfsmittel, wie Therabänder oder Massagebälle bieten Physiotherapeuten oft gleich mit zum Kauf an. Aber auch andere Gesundheitsmittel, wie Kissen zur richtigen Lagerung

des Körpers oder einzelner Gelenke, werden in Physiotherapie-Praxen verkauft. Das ist durchaus sinnvoll, denn nicht immer befindet sich ein Sanitätshaus in der Nähe der Therapiepraxis. Der Verkauf all dieser Hilfsmittel unterliegt jedoch der Umsatzsteuer, und zwar mit dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz von 19 Prozent.

### **Nahrungsergänzungsmittel – 7 oder 19 Prozent**

Zu einer gesunden Lebensweise gehört eine ausgewogene Ernährung. Wie sie im Einzelfall aussehen sollte, vermitteln Ernährungsberater. Auch Physiotherapeuten haben sich vielfach dazu weitergebildet und bieten eine Ernährungsberatung an. Damit zusammenhängend verkaufen sie mitunter Nahrungsergänzungsmittel, die therapeutische Erfolge stabilisieren und im besten Fall steigern sollen.

Die Beratung wie der Verkauf sind umsatzsteuerpflichtig. Für die Ernährungsberatung fallen 19 Prozent an. Bei Nahrungsergänzungsmitteln ist es nicht ganz so einfach. Soweit es sich bei den abgegebenen Ergänzungen um reine Nährstoffe, wie Eiweiß, Kohlenhydrate und Fette in Kapsel- oder Pulverform handelt, fällt der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent an.

Das gilt jedoch nicht für Nahrungsergänzungen in flüssiger Form. Trinkfertige Produkte, wie beispielsweise Eiweißshakes sind zollrechtlich den „anderen nicht alkoholischen Getränken“ zugeordnet und unterliegen dem 19-prozentigen Umsatzsteuersatz. Haben die Nahrungsergänzungen einen pharmazeutischen Hintergrund, so ist ebenfalls der Regelsteuersatz von 19 Prozent anzuwenden.

Selbst wenn sich die Krankenkasse im Rahmen ihres Leistungskatalogs zur Gesundheitsförderung und Prävention an den Kosten beteiligt, ändert sich nichts an der Umsatzsteuerpflicht. Denn nur medizinische Leistungen auf ärztliches Rezept sind von der Umsatzsteuer befreit. Ernährungsberatung wird zwar durchaus ärztlich empfohlen, aber nicht verordnet.

### **Der Physiotherapeut als Autor und Lehrer**

Warum eigentlich nicht das eigene Wissen weitergeben? Verfügt der Physiotherapeut über journalistische Fähigkeiten, bietet es sich an, dass er Artikel für Fachzeitschriften verfassen oder gar ein Buch schreiben kann. Unabhängig davon, ob es sich um ein Fachbuch oder einen Kurzbeitrag in einer Zeitschrift handelt, sind die Umsätze mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent abzurechnen und die Einnahmen einkommensteuerpflichtig.

Ebenso kann ein Physiotherapeut sein Wissen als Referent bei Fortbildungsseminaren oder Lehrkraft weitergeben. Diese Honorare sind in der Regel einkommensteuerpflichtig. Die Lehrtätigkeit kann jedoch unter bestimmten Bedingungen umsatzsteuerfrei sein. Und auch Einkommensteuer muss nicht unbedingt anfallen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Physiotherapeut ehrenamtlich tätig wird. Vermittelt er sein Wissen rund um Bewegung und Ernährung in einem gemeinnützigen Verein oder zum Beispiel an einer Volkshochschule, so kann er bis 2.400 Euro pro Jahr (sogenannte Übungsleiterpauschale) steuerfrei vereinnahmen.

Der Auftraggeber muss allerdings eine juristische Person sein, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Zudem



**KLEINGERÄTE FÜR  
THERAPIE & FITNESS**



**INSTRUMENTE FÜR  
PROFESSIONELLE FASZIEN-THERAPIE**



**FORTBILDEN MIT ARTZT E-LEARNING  
- ÜBERALL ZU JEDER ZEIT**

**Ihr Partner für Therapie und  
Gesundheit. Seit über 35 Jahren.**

Unsere funktionellen Kleingeräte und  
professionellen Faszien-Tools finden Sie im  
Fachhandel und auf [artzt.eu](http://artzt.eu)

**ARTZT**  
Produkte für Sport und Gesundheit



muss der Physiotherapeut nebenberuflich tätig werden, d.h. seine Lehrtätigkeit darf zeitlich nicht mehr als ein Drittel einer „normalen“ Tätigkeit in Anspruch nehmen.

### ACHTUNG

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Ehrenamt entstehen, sind nur insoweit abziehbar, wie die tatsächlichen Einnahmen und (!) Ausgaben die Übungsleiterpauschale übersteigen.

Die nebenberufliche Tätigkeit kann als Angestellter des Vereins oder als Selbstständiger ausgeübt werden. Bei letzterem ist allerdings wieder die Umsatzsteuer zu prüfen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist von der Umsatzsteuer befreit, wenn:

- ✓ sie gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht wird oder
- ✓ nur die entstandenen Auslagen ersetzt werden und nur eine angemessene Entschädigung für den Zeitaufwand ausgezahlt wird.

Werden höhere Beträge in Rechnung gestellt, so sind diese mit 19 Prozent Umsatzsteuer abzurechnen.

### Kleinunternehmerregelung vermeidet Umsatzsteuerproblematik

Hier 19 Prozent, da 7 Prozent und dort gar keine Umsatzsteuer. Das scheinbare Durcheinander kann abschrecken. Da in der Praxis jedoch die steuerfreien Leistungen auf Rezept in der Regel überwiegen, kann möglicherweise die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommen. Ein Physiotherapeut ist dann umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer, wenn die Summe all seiner umsatzsteuerpflichtigen Brutto-(Neben-)Einnahmen den Betrag von 17.500 Euro im Vorjahr nicht überschritten hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht 50.000 Euro überschreiten wird.

### ACHTUNG

Der Physiotherapeut darf in diesem Fall in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen, muss aber in der Rechnung auf die Klein-

unternehmerregelung hinweisen und hat auch keinen Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen. Wird eine der Grenzen überschritten, tritt zumindest für ein Jahr Umsatzsteuerpflicht ein. Der Therapeut kann allerdings zur Umsatzsteuerpflicht optieren, obwohl er die Grenzen einhält. Der Vorteil: Soweit umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht werden, ist ein anteiliger Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen der dafür bezogenen Lieferungen und Leistungen zulässig. Ob eine Option sinnvoll ist, hängt vom Einzelfall ab. Ihr Steuerberater berät Sie dabei gern.

### Gewerbliche Tätigkeit: Verkauf von Gesundheits- und Nahrungsergänzungsmitteln

Wer Gesundheits- und Nahrungsergänzungsmittel oder ähnliche Dinge verkauft, wird gewerblich tätig. Als Einzelkämpfer kann der Therapeut die Einnahmen und Ausgaben für seine gewerbliche Tätigkeit über das Geschäftskonto der Praxis abwickeln. Die Gewinnermittlung muss jedoch aufgeteilt werden in Einkünfte aus der Physiotherapiepraxis und Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb. Gewerbesteuerpflichtig ist dabei nur der Gewinn aus

dem Gewerbebetrieb, der den Freibetrag von 24.500 Euro übersteigt.

Vorsicht ist geboten, wenn eine Gemeinschaftspraxis aus Physiotherapeuten die gewerblichen Tätigkeiten erbringt. Anders als beim Einzelkämpfer kann die gewerbliche Tätigkeit hier auf die gesamte Personengesellschaft abfärben. Im Ergebnis unterliegen dann der Gewerbesteuer auch die nichtgewerblichen physiotherapeutischen Leistungen auf ärztliches Rezept. Die sogenannte Abfärbung der gewerblichen Einkünfte droht immer dann, wenn die (originär) gewerblichen Einkünfte die verhältnismäßige Bagatellgrenze von 3 Prozent der Nettoumsatzerlöse oder die absolute Bagatellgrenze von 24.500 Euro im Jahr überschreiten. Um eine solche Abfärbung zu vermeiden, sollte eine personenidentische Schwestergesellschaft gegründet werden, die diese originär gewerblichen Tätigkeiten übernimmt.

### AUTOR

**Frank Gäckler**  
Steuerberater im ETL  
ADVISION-Verbund  
aus Mainz  
Fachberater Gesundheitswesen (DStV e.V.)  
E-Mail: advimed-mainz@etl.de



## Thera-BIZ Checkliste

Nebeneinkünfte	Umsatzsteuer
<b>Verkauf</b>	
✓ von Hilfsmitteln, z.B. Therabänder, Massagebälle	19 %
✓ von Nahrungsmitteln	
– z.B. Eiweiß, Kohlenhydrate,	
– Fette in Pulver-/Kapselform	7 %
– z.B. trinkfertige Produkte wie Eiweißshakes	19 %
✓ Ernährungsberatung	19 %
✓ Consultant als Medizinprodukteberater	19 %
✓ Schreiben / Verfassen	
– Artikel für Fachzeitschriften	7 %
– Buchautor	7 %
✓ Lehrtätigkeiten	
– als Dozent, Referent auf Fortbildungsveranstaltungen	0 %